

BGer 8C 953/2015 vom 18. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_953_2015

FR: TF 8C 953/2015 du 18 mars 2016

IT: TF 8C 953/2015 del 18 marzo 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 18.03.2016 8C 953/2015 (8C_953/2015)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 18.03.2016 8C 953/2015
(8C_953/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
18.03.2016 8C 953/2015 (8C_953/2015)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_953/2015, 8C_954/2015 Urteil vom 18. März 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte
8C_953/2015 A._____, Beschwerdeführer, gegen beco Berner Wirtschaft,
Arbeitslosenkasse Kanton Bern, Lagerhausweg 10, 3018 Bern, Beschwerdegegner,
Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), und Verfahrensbeteiligte
8C_954/2015 A._____, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische
Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerden gegen die
Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. November 2015. Nach
Einsicht in die gegen die Entscheide 200 15 455 ALV und 200 15 509 UV des
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. November 2015 gerichtete Eingabe vom 9.
Dezember 2015, worin A._____ "Widerspruch" gegen diese Entscheide erklärt und um
Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ersucht, in die an A._____ adressierte
Verfügung des Bundesgerichts vom 24. Dezember 2015, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit und die
Voraussetzungen für die unentgeltliche Verbeiständung hingewiesen worden ist, in die von
A._____ am 10. März 2016 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass es sich bei der nach
Art. 100 Abs. 1 BGG 30tägigen Rechtsmittelfrist um eine gesetzliche, nicht erstreckbare (
Art. 47 Abs. 1 BGG) Frist handelt, innert welcher eine den Anforderungen an Antrag und
Begründung gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genügende Beschwerde eingereicht sein
muss, dass die Rechtsmittelfrist den Zustellungsangaben des Beschwerdeführers folgend
(Inempfangnahme am 2. Dezember 2015) spätestens am 18. Januar 2016 abgelaufen ist (
Art. 44-46 BGG ; Fristenstillstand vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar), dass in
dieser Zeit keine den Mindestanforderungen an Antrag und Begründung genügende
Beschwerde eingereicht worden ist, dass, soweit der Beschwerdeführer am 10. März 2016
sinngemäss um Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist ersucht, weil er von der Verfügung
vom 24. Dezember 2015 infolge vom 24. Dezember 2015 bis 7. Januar 2016 dauernder

Ortsabwesenheit effektiv erstmals und auf telefonische Anfrage hin am 7. März 2016 Kenntnis erhalten habe, dies abzulehnen ist, dass der Beschwerdeführer nämlich nach seiner ersten Eingabe vom 9. Dezember 2015 damit rechnen musste, im hier fraglichen Zeitraum vom Bundesgericht postalisch bedient zu werden, weshalb er mögliche Zustellungshindernisse wie kürzere Abwesenheiten, die die Entgegennahme gerichtlicher Post vorübergehend verunmöglichen, dem Gericht hätte anzeigen müssen, dass er dies indessen unterlassen hat, weshalb er allfällig daraus entstandene Nachteile, insbesondere auch des fehlenden Beizugs eines (unentgeltlichen) Rechtsanwaltes, selber zu tragen hat (vgl. zu den sich aus dem Prozessrechtsverhältnis ergebenden Pflichten eines Beschwerdeführers im Einzelnen: BGE 138 III 225 E. 3.1 S. 227 f.; 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399; 115 Ia 12 E. 3a S. 15; 113 Ib 296 E. 2a S. 298; 107 V 187 E. 2 S. 189 f.), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten, wobei das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung gestützt auf Art. 64 Abs. 1 letzter Teilsatz BGG abzuweisen ist, dass zudem in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten. 2. Die Gesuche um unentgeltliche Verbeiständung werden abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 18. März 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.